

Entgeltordnung für das Hallenbad der Stadt Meerbusch vom 28. September 2017

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
- (2) Das Entgelt ist vor der Benutzung zu zahlen.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Hallenbad unentgeltlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen; die Regelung erfasst nicht das Entgelt für den Schwimmunterricht.
- (4) Studenten, Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst bzw. Bundesfreiwilligendienst, Schwerbehinderte und Inhaber der Ehrenamtskarte zahlen für die Benutzung des Hallenbades die für Personen von 6 bis 18 Jahren festgesetzten Entgelte gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Ausweise ohne Lichtbild werden nur dann anerkannt, wenn sie in Verbindung mit einem anderen Ausweispapier vorgelegt werden, das ein Lichtbild enthält. Dies gilt auch für Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB II und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Des Weiteren gilt diese Regelung für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch und von Katastrophenschutzeinheiten.
- (5) Für darüber hinaus gehende Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.
- (6) Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (7) Eine Erstattung des nicht verbrauchten Guthabens auf der Geldwertkarte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für verlorene Geldwertkarten wird nur dann Ersatz geleistet, wenn ein Nachweis (Bon) erbracht werden kann, mit dem die verlorene Geldwertkarte im Kassensystem gesperrt werden kann.
- (8) Der Personenkreis nach § 1 Abs. 4 Satz 3 erhält für jedes ihrer Kinder zum kostenlosen Besuch des Hallenbades auf Antrag einmal im Jahr einen Zwölfercoin.
- (9) Kinderreiche Familien aus Meerbusch erhalten für das dritte und jedes weitere Kind ebenfalls zum kostenlosen Besuch des Hallenbades auf Antrag einmal im Jahr einen Zwölfercoin.
- (10) Freien Eintritt haben Begleitpersonen von Schwerbehinderten (Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“).
- (11) Das Weitere regelt die Bürgermeisterin.

§ 2 Entgelte

(1) Einzelkarte Tagestarif

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 4,30 € |
| b) Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre | 2,30 € |

(2) Familienkarte Tagesarif

- | | |
|--|--------|
| a) Familienkarte A (1 Erwachsener und 1 Kind*) | 5,20 € |
| b) Familienkarte B (2 Erwachsene und 1 Kind*) | 8,70 € |
| c) jedes weitere Kind* | 1,80 € |
- * Kinder bis einschließlich 14 Jahre

(3) Geldwertkarten

- | | | |
|----------------|-----------------|---|
| a) MeerMini | Preis: 20,00 € | Ermäßigung: 3 % auf den Einzeleintritt |
| b) MeerPräsent | Preis: 44,00 € | Ermäßigung: 7 % auf den Einzeleintritt |
| c) MeerWert | Preis: 150,00 € | Ermäßigung: 15 % auf den Einzeleintritt |
| d) MeerMax | Preis: 200,00 € | Ermäßigung: 20 % auf den Einzeleintritt |

e) Für die Geldwertkarte wird ein Pfand in Höhe von 3,00 € erhoben. Die Rabattierungen für die Wertkarten gelten ausschließlich für Einzeleintritte.

(4) Nutzungsentgelte für Schwimmsportvereine und –abteilungen sowie Feuerwehr bei ausschließlicher Nutzung

- a) Mit den entsprechenden Gruppen werden gesonderte Nutzungsverträge geschlossen.
- b) Tarife:

Mehrzweckbecken (25 m-Becken)

für Schwimmzeiten je Bahn und Unterrichtseinheit (45 min) 30,00 €

Lehrschwimmbecken

für Schwimmzeiten je Unterrichtseinheit (45 min) 42,00 €

c) Sofern sich die Nutzung wegen öffentlichen Badebetriebes auf Teile des Lehrschwimmbeckens oder einer Bahn im Mehrzweckbecken beschränkt, ist das zu zahlende Entgelt anteilmäßig zu reduzieren.

(5) Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssels / Datenträger des Zahlungssystems

Für den Verlust des Garderobenschrank- / Wertfachschlüssels / Datenträgers des Zahlungssystem wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel	30,00 €
Datenträger des Zahlungssystem	3,00 €

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.
(2) Die Regelung des § 2 Abs. 4 tritt erst am 1. Januar 2018 in Kraft.

Meerbusch, den 28. September 2017

gez.
Angelika Mielke-Westerlage
Die Bürgermeisterin